

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

BUND Landesverband Sachsen e. V.
Landesgeschäftsstelle
Henriettenstr. 5
09112 Chemnitz

bautzen
budyšin
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT

Bearbeiter: Holger Lischke
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03578 7871-67311
Fax: 03578 7870-67311
E-Mail: holger.lischke@lr-
bautzen.de
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 67.3-364 231.ND14'-Wa-
10
Datum: 10.02.2011

Aufhebung des Naturdenkmals „Linde am Ehrenmal“ in Wachau, Flurstück 988 Gemarkung Wachau

Anhörung gem. § 51 Abs. 1 SächsNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Linde am Ehrenmal“ in Wachau steht seit 1958 als Naturdenkmal unter Schutz. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt Pflegemaßnahmen durchgeführt, um den weiteren Bestand dieses Baumes zu sichern. Der physische Zustand der Winterlinde hat sich jedoch in der letzten Zeit soweit verschlechtert, dass die Standsicherheit zwischenzeitlich erheblich gefährdet ist. Eine Erhaltung des Baumes durch weitere Pflegemaßnahmen ist wegen der geringen Restwandstärke bei fortschreitender Fäulnis nicht mehr sinnvoll. Da von der vom Zusammenbruch bedrohten Linde auf Grund des angrenzenden Schulweges erhebliche Gefährdungen ausgehen, ist eine Fällung zwingend notwendig.

Sie erhalten aus diesem Grund hiermit Gelegenheit, uns bis zum

28.03.2011

Ihre Bedenken und Anregungen zur Aufhebungsverordnung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen




Holger Lischke
Sachgebiet Naturschutz

Anlagen
Flurkarte
Verordnungsentwurf



Flurkarte zur Aufhebung des Naturdenkmals "Linde am Ehrenmal"

Legende

-  Flurstücke
-  ALK - Gebäude
-  Standort des ND

Maßstab 1:1.500
Stand: Februar 2011

Herausgeber: Landratsamt Bautzen - Umweltamt

Grundlage: Flurkarte; Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation im LRA Bautzen
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers

Entwurf der
Verordnung des Landkreises Bautzen
zur Aufhebung des Naturdenkmales „Linde am Ehrenmal“

vom

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 28 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Aufhebung des Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 8-1/58 des Rates des Kreises Dresden vom 23. Januar 1958 tritt, soweit er das Naturdenkmal „Linde am Ehrenmal“ betrifft, außer Kraft.

§ 2
In Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter